

Geschäftsbereich 4
Berufsbildung/Fachschulen

**Die wichtigsten Tarifvereinbarungen für Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen
im Erwerbsgartenbau und in den Friedhofsgärtnereien in Nordrhein-Westfalen
- gültig ab 01. August 2024 -**

Bruttomonatsvergütung für Auszubildende

a) Bei einem dreijährigen Ausbildungsvertrag

	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
im 1. Ausbildungsjahr	920,00 €	950,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.020,00 €	1.055,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.240,00 €	1.280,00 €

b) Bei einem zweijährigen Ausbildungsvertrag

im 1. Ausbildungsjahr	1.020,00 €	1.055,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.240,00 €	1.280,00 €

c) Praktikanten/Praktikantinnen, die zur Vorbereitung oder während eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums ein von der Hochschule gefordertes Praktikum ableisten, erhalten eine tarifliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 700,00 € brutto monatlich.

Beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2024 erhalten Auszubildende einen Leistungsbonus von 30,00 €, sofern der Notendurchschnitt sämtlicher benoteter Leistungsnachweise (Berufsschulzeugnis, überbetriebliche Ausbildung und Zwischenprüfung) 2,5 und besser ist.

Sachleistungen

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Vergütungssätzen die in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 39 Stunden.

Urlaub

Auszubildende erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten für jeden Urlaubstag (§ 15 Abs. 3 Rahmentarifvertrag / § 3 Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen) ein Urlaubsgeld in Höhe von 7,00 €.

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten beträgt (gemäß Rahmentarifvertrag) wie bei den ArbeitnehmerInnen 26 Arbeitstage je Kalenderjahr (Arbeitstage = Montag bis Freitag). Auszubildende haben erst dann Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, wenn sie mindestens 6 Monate im Kalenderjahr beschäftigt sind. Beschäftigte, deren Arbeits-/Ausbildungsverhältnis nicht das ganze Kalenderjahr (Urlaubsjahr) hindurch bestanden hat, haben Anspruch auf 1/12 des ihnen zustehenden tariflichen Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Wird ein Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der 2. Hälfte des Kalenderjahres beendet, besteht ein Urlaubsanspruch von mindestens 24 Werk- oder 20 Arbeitstagen. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Stand: Februar 2025